

Beglaubigte Abschrift

67 C 442/17



Verkündet am 30.01.2019

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

gegen

Herrn [Redacted]

46244 Bottrop Kirchhellen,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]
[Redacted] 46514 Schermbeck,

hat das Amtsgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2019
durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.08.2016 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.08.2016 zu zahlen.

2. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.08.2016 zu zahlen,
3. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.08.2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, am [REDACTED] sowie am [REDACTED] seien weder er noch seine Kinder zuhause gewesen. Der Computer des Beklagten sei ausgeschaltet gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Parteien sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 30.01.2019 verwiesen, Blatt 197 ff.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000,00 Euro aus § 97 Abs. 2 UrhG.

Danach ist derjenige, der das Urheberrecht eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Klägerin hat die Urheberrechtsverletzung des Beklagten an dem streitgegenständlichen Musikalbum vom [REDACTED] schlüssig dargelegt. Sie hat substantiiert dargelegt, dass sie Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Musikalbum ist. Insoweit reicht das einfache Bestreiten der Aktivlegitimation durch den Beklagten nicht aus.

Die von ihr beauftragte Digital Forensics GmbH hat danach ermittelt, dass das streitgegenständliche Musikalbum in einer Tauschbörse am [REDACTED] und am [REDACTED] über einen Internetanschluss zum Download angeboten worden ist, dem

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadensersatz und Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten wegen des unerlaubten Anbietens des Musikalbums [REDACTED] des [REDACTED] und am [REDACTED] über den Internetanschluss des Beklagten in einer sogenannten Tauschbörse.

Die von ihr beauftragte Digital Forensics GmbH ermittelte, dass über den Internetanschluss des Beklagten am [REDACTED] die Rechtsverletzung begangen wurde.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] wurde der Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert. Der Beklagte gab eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keinerlei Zahlungen. Die Klägerin mahnte den Beklagten mehrfach, zuletzt unter dem 11.08.2016 mit einer Zahlungsfrist bis zum 18.08.2016 (Anlage K4-11, Bl.83 ff der Akten).

Die Klägerin behauptet, Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Musikalbum zu sein. Sie behauptet ferner, die Rechtsverletzung sei von dem Beklagten begangen worden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.08.2016 zu zahlen,

die IP-Adressen [REDACTED] und [REDACTED] zugewiesen waren. Nach Auskunft des Providers, der Deutschen Telekom AG, handelte es sich hierbei um den Anschluss des Beklagten. Soweit der Beklagte die Richtigkeit des Ermittlungsergebnisses bestritten hat, ist dieses Bestreiten unerheblich. Zwar kann der Beklagte, der von den Ermittlungsvorgängen in der Regel keine Kenntnis hat, grundsätzlich die Richtigkeit der Ermittlung der entsprechenden IP Adresse zulässigerweise (mit Nichtwissen) bestreiten. Jedoch können sich die Anforderungen an den Vortrag des Beklagten ausnahmsweise erhöhen, wenn weitere Indizien für die Richtigkeit der Ermittlungen entsprechen. Als ein solches Indiz kann es gewertet werden, wenn in einem überschaubaren Zeitraum der gleiche Anschluss unter verschiedenen IP Adressen als Quelle des rechtsverletzenden Angebots ermittelt wird. Dies ist vorliegend der Fall. Über einen Zeitraum von zwei Tagen wurden vier Verstöße über zwei verschiedene IP-Adressen ermittelt, die nach der Auskunft der Deutschen Telekom AG zu den jeweiligen Zeitpunkten dem Beklagten zugeordnet waren. Insoweit reicht vorliegend das einfache Bestreiten des Beklagten nicht aus.

Da der Beklagte der ihm obliegenden sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Nutzung des Anschlusses durch Dritte nicht genügt hat, ist von einer Täterschaft des Beklagten auszugehen. Denn wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Nach der Rechtsprechung der BGH (NJW 2017, 1961; NJW 2014, 2360) ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss nutzen konnten. Dabei trifft den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast, die weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers führt, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt vielmehr seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche Personen selbstständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. (BGH NJW 2016, 953) Die Behauptung des Beklagten, er und seine Kinder seien an den Tagen nicht zuhause gewesen, reicht insoweit nicht aus. Durch eine Abwesenheit zur Tatzeit ist die Täterschaft nicht ausgeschlossen, weil Musikdateien über einen mit dem Internet verbundenen Rechner auch bei Abwesenheit des Nutzers zum Download bereitgestellt werden können. (BGH NJW 2017, 78)

Dass der Computer des Beklagten am [REDACTED] tatsächlich ausgeschaltet war, hat er nicht beweisen können. Zwar haben seine Kinder, die Zeugen [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass der Computer des Beklagten ausgeschaltet gewesen sei, als sie am [REDACTED] das Haus verlassen hätten. Allerdings hält das Gericht die Aussage der beiden Zeugen nicht für glaubhaft. Das Gericht geht zunächst nicht davon aus, dass sich die Zeugen am Tag ihrer Aussage, also fast 5 Jahre später, tatsächlich noch daran erinnern konnten, ob der Computer beim Verlassen des Hauses ausgeschaltet war oder nicht. Es ist unmöglich, sich nach so langer Zeit an ein solches Detail zu erinnern. Das Gericht geht aber auch nicht davon aus, dass sich die Zeugen noch mehrere Wochen nach dem entscheidenden Zeitpunkt hieran erinnern konnten. Zwar haben beide Zeugen erklärt, sie hätten sich nach Erhalt der zweiten Abmahnung zusammengesetzt und seien gemeinsam durchgegangen, was sie am [REDACTED] und [REDACTED] gemacht hätten. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, dass die Zeugen sich vier bis fünf Wochen später noch an ein solches Detail erinnern wollen. Denn die erste Abmahnung ist von der Klägerin unter dem [REDACTED] ausgesprochen worden, die zweite Abmahnung ist unter dem [REDACTED] ausgesprochen worden. Selbst wenn es so war, dass der Beklagte seine Kinder daraufhin gewiesen hat, dass vor dem Verlassen des Hauses der Computer ausgeschaltet werden müsse, heißt dieses nicht, dass die Zeugen dieses auch wirklich jedes Mal getan haben. Zwischen dem [REDACTED] und der zweiten Abmahnung vom [REDACTED] werden die Zeugen das Haus noch einige Male verlassen haben, sodass eine konkrete Erinnerung an den [REDACTED] nicht plausibel erscheint. Dieses wäre anders, wenn die Zeugen erklärt hätten, warum sie sich genau an den [REDACTED] so gut erinnern konnten. Sie haben aber keinerlei Detail geschildert, das eine besondere Erinnerung an das Verlassen des Hauses am [REDACTED] begründen würde. Dafür reicht auch nicht die Aussage der Zeugin Wagner, dass sie nicht oft auswärts übernachten würden und sie aus diesem Grund eine genaue Erinnerung habe. Denn sowohl sie als auch der Zeuge [REDACTED] haben erklärt, dass der Beklagte daraufhin gewiesen habe, dass bei jedem Verlassen des Hauses der Computer auszuschalten sei und nicht nur bei Abwesenheit über Nacht.

Die Höhe des Schadensersatzes kann nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie bemessen werden. Da für die Weiterverbreitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Wege des Filesharings in Internettauschbörsen keine marktübliche Lizenz existiert, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr gem. § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung des Tatrichters zu bemessen. Dabei ist es unerheblich, ob auf dem Computer des Beklagten Dateien mit vollständigen Musikstücken oder Dateifragmente vorhanden waren. Selbst die Entnahme kleinster Tonpartikel stellt einen Eingriff in die durch §

85 Abs. 1 Satz 1 UrhG geschützte Leistung des Tonträgerherstellers dar. (BGH NJW 2016, 942) Angesichts dessen, dass es sich nach dem substantiierten Vortrag der Klägerin bei dem streitgegenständlichen Musikalbum um eine bekannte, aufwendig und kostenintensiv produzierte Tonaufnahme handelt und der Preis des kompletten Musikalbums bei durchschnittlich mindestens 10,00 Euro liegt, hält das Gericht den geltend gemachten Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro für angemessen und gerechtfertigt.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von 215,00 Euro gem. §§ 97a Abs. 3 UrhG, 250 S. 2 BGB. Entsprechend § 97a Abs. 3 Urheberrechtsgesetz war von einem Gegenstandswert von 1000,00 Euro für die Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche auszugehen. Hinzuzurechnen war der vorgerichtliche geltend gemachte Schadensersatz in Höhe von 600,00 Euro sodass sich insgesamt einen Gegenstandswert in Höhe von 1.600,00 Euro für die vorgerichtliche Tätigkeit ergibt. Eine 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale beläuft sich hierbei auf 215,00 Euro. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Klägerin an die Prozessbevollmächtigten die Rechtsanwaltskosten bereits gezahlt hat. Sie ist nicht auf einen Freistellungsanspruch zu verweisen, da sie gem. § 250 S. 2 BGB Schadensersatz in Geld verlangen kann. Auf eine Fristsetzung im Sinne des § 250 S. 1 BGB kommt es nicht an, da sie entbehrlich ist, wenn der Schädiger den Schaden ernsthaft und endgültig verweigert. (BGH NJW 2012, 1573) Dieses war vorliegend der Fall. Auch ist unerheblich, ob hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten eine Abrechnung gem. § 10 RVG vorliegt. § 10 RVG betrifft nur das Verhältnis des Rechtsanwalts zum Mandanten und gilt nicht im Bereich des materiellen Kostenerstattungsanspruchs. (Vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 17.01.2012 – 12 U 95/12)

Die Forderungen sind auch nicht verjährt. Da das Verfahren noch im Jahr 2017, nämlich am 25.10.2017 durch das Mahngericht Coburg an das Amtsgericht Bochum angegeben wurde, ist die Verjährung gehemmt, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §

130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

